

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

06.08.2013 II 12-1.33.84-963/3

Zulassungsnummer:

Z-33.84-963

Antragsteller:

ATLAS Spólka z o.o. ul. Swietej Teresy 105 91-222 LÓDZ POLEN

Geltungsdauer

vom: 29. April 2013 bis: 21. Juni 2016

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem "ATLAS" nach ETA-06/0081

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit sechs Blatt.





Seite 2 von 7 | 6. August 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 7 | 6. August 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "ATLAS" nach europäischer technischer Zulassung ETA-06/0081 vom 21. Juni 2011.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für das Produkt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des WDVS

Das WDVS muss aus den Komponenten gemäß Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestehen, sowie den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0081 entsprechen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Dämmplatten aus Standard-EPS (s. Anlage 2) müssen eine Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene von mindestens 90 kPa aufweisen, wobei jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses den hier vorgegebenen Wert einhalten muss¹. Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Dämmplatten aus elastifiziertem EPS müssen für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Die Zubehörteile, beispielsweise Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten nur, wenn für das WDVS die im Abschnitt 2.1 (s. auch Anlage 2) genannten Komponenten mit ihren dort aufgeführten Eigenschaften unter Beachtung des Abschnitts 4 und der Anlagen verwendet werden. Anderenfalls ist diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht anwendbar.

3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS ist für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich, sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4, für Gebäude, beansprucht durch einen Winddruck (Windsoglast) bis $w_e = -2.2 \; kN/m^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Bei Verwendung von Dämmplatten aus elastifiziertem EPS sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Dämmplatten zu beachten.

<u>HINWEIS</u>: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die geforderten Einzelwerte in der ETA ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.



Seite 4 von 7 | 6. August 2013

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen².

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06³, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Klebemörtel und Putzsystem dürfen insgesamt mit einem Wärmedurchlasswiderstand $R = 0.02 \, (m^2 \cdot K) \, / \, W$ angesetzt werden. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung konstruktiv ergänzend gesetzter Dübel muss gemäß Anlage 3 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Putzsysteme sind Tabelle 7 und 8 in Abschnitt 2.2.6 der ETA-06/0081 zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich – auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁴

ΔR_{w,R} Korrekturwert nach Anlage 4.1/4.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ darf verzichtet werden, sofern die Bestimmungen der Anlage 4.2 dies zulassen.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmplattenzulassungen.

3.5 Brandschutz

Das WDVS ist schwerentflammbar.

Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft:

- Für die Dämmplatten liegt der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vor und die Rohdichte beträgt maximal 20 kg/m³.
- Die Dicke des Putzsystems (Unterputz + Oberputz) beträgt mindestens 4 mm.

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-

schutztechnische Bemessungswerte

DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise



Seite 5 von 7 | 6. August 2013

- Als dekorativer Schlussanstrich wird "ATLAS ARKOL E" ohne Voranstrich oder "ATLAS ARKOL S" mit Voranstrich "ATLAS ARKOL SX" verwendet.
- Das WDVS mit Dämmstoffdicken über 100 mm wird entsprechend den in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen ausgeführt.
- Das WDVS mit Dämmstoffdicken über 100 mm und Verwendung des Oberputzes "ATLAS CERMIT N acryl" bzw. "ATLAS CERMIT R acryl" wird ohne Voranstrich und dekorativem Schlussanstrich ausgeführt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmplattendicken > 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Komponenten

Das WDVS und seine Komponenten sind auf der Baustelle einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Komponenten die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 2.1) einhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, ob die Dämmplatten mit den Vorgaben des Planers übereinstimmen (s. Abschnitt 3).

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer passenden Grundierung verfestigt werden.

Die Wandoberfläche muss mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz, Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.



Seite 6 von 7 | 6. August 2013

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Verklebung

Die Dämmplatten sind entweder vollflächig oder teilflächig (mindestens 40 %) gemäß DIN 55699⁵, Tabelle 1 zu verkleben.

Bei der Verklebung im Wulstverfahren müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein; der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten.

Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. konstruktiv ergänzend gesetzte Dübel) gehalten werden.

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit Dämmplatten mit Dicken über 100 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen⁶ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁶ – wie unter a. beschrieben – umschlossen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁶ (Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

⁵ DIN 55699:2005-02 Verarbeitung von Wärmedämm-Verbundsystemen

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607). Es dürfen nur Dämmplatten aus Mineralwolle eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.



Seite 7 von 7 | 6. August 2013

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Platten (hergestellt aus Steinfasern) mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

4.7 Ausführen des Putzsystems

Die Dämmplatten sind auf der Außenseite mit einem Unterputz nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe ist in den Unterputz gemäß Abschnitt 6.6 der DIN 55699⁵ einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler (s. Anlage 2) versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen. Abschließend kann ein Voranstrich und ein dekorativer Schlussanstrich nach Anlage 2 entsprechend der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers aufgebracht werden.

4.8 Überbrückung von Fugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

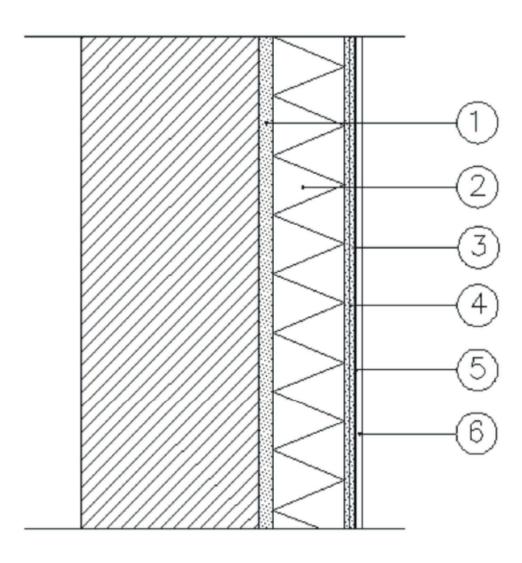
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Dirk Brandenburger Abteilungsleiter Beglaubigt



Zeichnerische Darstellung des WDVS

Anlage 1



1. Klebemörtel

- ATLAS STOPTER K-10
- ATLAS STOPTER K-20
- ATLAS HOTER S
- ATLAS HOTER U

2. Dämmstoff (EPS-Platten)

3. Unterputz

- ATLAS STOPTER K-20
- ATLAS HOTER U

4. Bewehrung

- SSA 1363 SM(100)
- VERTEX 145 / AKE 145 / R 117 A 101

5. Haftvermittler (je nach Oberputz)

- ATLAS CERPLAST unter ATLAS CERMIT
- ATLAS SILKAT ASX unter ATLAS SILKAT
- ATLAS SILKON ANX unter ATLAS SILKON

6. Oberputz

ggf. mit Voranstrich (Primer) und dekorativem Schlussanstrich (Farbe) nach Anlage 2

- ATLAS CERMIT SN / DR mineral
- ATLAS CERMIT N / R acryl
- ATLAS SILKAT N / R
- ATLAS SILKON N / R



Anlage 2

Aufbau des WDVS

| | | T | |
|---|---|---|--------------------------------------|
| Schicht | Auftrags- menge [kg/m²] | Dicke [mm] | gem. ETA- 06/0081 Abschnitt |
| Klebemörtel: - ATLAS STOPTER K-10 - ATLAS STOPTER K-20 - ATLAS HOTER S - ATLAS HOTER U | 4,0 – 5,0 (Pulver) | Kammbett, Wulst-Punkt oder Mörtel- streifen | 1.1 |
| Dämmstoff:* EPS-Platten - Standard-EPS - Elastifiziertes EPS | | ≤ 250 | 1.1 + 2.3.1 |
| Unterputz: - ATLAS STOPTER K-20 - ATLAS HOTER U | 3,0 – 3,5 (Pulver) | 2,0 - 3,0 | 1.1 + 2.3.3 |
| Bewehrung: - SSA 1363 SM(100) - VERTEX 145 / AKE 145 / R 117 A 101 | 0,145 0,150 | | 1.1 + 2.3.4 |
| Haftvermittler: - ATLAS CERPLAST - ATLAS SILKAT ASX - ATLAS SILKON ANX | 0,25 - 0,35 | | 1.1 |
| Oberputz: • Gebrauchsfertige Paste – Acryl-Bindemittel: - ATLAS CERMIT N acryl (Korngröße 1,5 – 2,0 – 3,0 mm) - ATLAS CERMIT R acryl (Korngröße 2,0 – 3,0 mm) • Gebrauchsfertige Paste – Acryl-Siloxan-Bindemittel: - ATLAS SILKON N (Korngröße 1,5 – 2,0 mm) - ATLAS SILKON R (Korngröße 2,0 mm) • Gebrauchsfertige Paste – Silikat-Bindemittel: - ATLAS SILKAT N (Korngröße 1,5 – 2,0 mm) - ATLAS SILKAT R (Korngröße 2,0 mm) • Zement- und kalkgebundener Trockenmörtel, der eine Zugabe von 20 – 25 % Wasser erfordert: - ATLAS CERMIT SN mineral (Korngröße 1,5 – 2,0 - 2,5 – 3,0 mm) - ATLAS CERMIT DR mineral (Korngröße 2,0 – 3,0 mm) | 2,5 – 4,5 (Paste) 2,5 – 3,5 (Paste) 2,5 – 3,5 (Paste) 2,5 – 4,5 (Pulver) | Durch die Korngröße geregelt | 1.1 |
| Voranstrich (Primer): - ATLAS ARKOL SX - ATLAS ARKOL NX | 0,05 - 0,20 | | 1.1 |
| Dekorativer Schlussanstrich (Farbe): - ATLAS ARKOL E - ATLAS ARKOL S - ATLAS ARKOL N - ATLAS FASTEL / FASTEL NOVA | 0,125 - 0,250 | | 1.1 |

Für die Einhaltung der Brandklassifizierung sind die Bestimmungen des Abschnitts 3.5 zu beachten. Für die Verträglichkeit von Haftvermittlern, Oberputzen, Primern und Farbe gilt Tabelle 1 der ETA-06/0081.



Anlage 3

Wärme- und Feuchteschutz Wärmebrückeneinfluss von Dübeln

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl \mathbf{n} pro \mathbf{m}^2 Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke \mathbf{d} für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

| χ _P [W/K] | d ≤ 50 mm | 50 ≤ d ≤ 100 [mm] | 100 < d ≤ 150 [mm] | d > 150 [mm] |
|--|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------|
| 0,008 | n ≥ 6 | n ≥ 4 | n ≥ 4 | n ≥ 4 |
| 0,006 | n ≥ 8 | n ≥ 5 | n ≥ 4 | n ≥ 4 |
| 0,004 | n ≥ 11 | n ≥ 7 | n ≥ 5 | n ≥ 4 |
| 0,003 | n ≥ 15 | n ≥ 9 | n ≥ 7 | n ≥ 5 |
| 0,002 | n ≥ 17 [*] | n ≥ 13 | n ≥ 9 | n ≥ 7 |
| 0,001 | n ≥ 17 [*] | n ≥ 17 [*] | n ≥ 17 [*] | n ≥ 13 |
| * Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung | | | | |

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

 $U_c = U + \chi_p \cdot n$ in W/(m²·K)

Dabei ist: U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²·K)

 χ_p punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels in W/K gemäß Dübel-ETA Liegt kein Rechenwert des punktförmigen Wärmedurchgangskoeffizienten vor, ist dieser mit 0.008 W/K anzusetzen.

n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich)



Anlage 4.1

Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert ΔR_{w.R} ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$$

mit: ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K_⊤ Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

| Resonanzfrequenz f _R [Hz] | Korrekturwert ∆R _w [dB] | | |
|---|------------------------------------|--------|--|
| | ohne | mit | |
| | Dübel | Dübeln | |
| f _R ≤ 60 Hz | 14 | 8 | |
| 60 Hz < f _R < 70 Hz | 13 | 7 | |
| 70 Hz < f _R < 80 Hz | 11 | 6 | |
| 80 Hz < f _R < 90 Hz | 9 | 5 | |
| 90 Hz < f _R ≤ 100 Hz | 7 | 3 | |
| 100 Hz < f _R < 120 Hz | 5 | 2 | |
| 120 Hz < f _R < 140 Hz | 3 | 0 | |
| 140 Hz < f _R < 160 Hz | 1 | -1 | |
| 160 Hz < f _R ≤ 180 Hz | 0 | -2 | |
| 180 Hz < f _R ≤ 200 Hz | -2 | -3 | |
| 200 Hz < f _R < 220 Hz | -3 | -3 | |
| 220 Hz < f _R < 240 Hz | -4 | -4 | |
| 240 Hz < f _R | -5 | -5 | |

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \approx 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

mit

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'_P = Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

| prozentuale | K _K |
|-----------------|----------------|
| Klebefläche [%] | [dB] |
| 40 | 0 |
| 60 | 1 |
| 80 | 2 |
| 100 | 3 |



Anlage 4.2

Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte

Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

| Resonanzfrequenz f _R [Hz] | $K_{\scriptscriptstyle T}$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß $R_{\scriptscriptstyle w}$ der Trägerwand [dB] | | | ß R _w der | | |
|--------------------------------------|--|---------|---------|----------------------|---------|---------|
| | 43 - 45 | 46 - 48 | 49 - 51 | 52 - 54 | 55 - 57 | 58 - 61 |
| f _R ≤ 60 Hz | -10 | -7 | -3 | 0 | 3 | 7 |
| 60 Hz < f _R < 80 Hz | -9 | -6 | -3 | 0 | 3 | 6 |
| 80 Hz < f _R < 100 Hz | -8 | -5 | -3 | 0 | 3 | 5 |
| 100 Hz < f _R < 140 Hz | -6 | -4 | -2 | 0 | 2 | 4 |
| 140 Hz < f _R ≤ 200 Hz | -4 | -3 | -1 | 0 | 1 | 3 |
| 200 Hz < f _R ≤ 300 Hz | -2 | -1 | -1 | 0 | 1 | 1 |
| 300 Hz < f _R ≤ 400 Hz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 400 Hz < f _R ≤ 500 Hz | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | -1 |
| 500 Hz < f _R | 2 | 1 | 1 | 0 | -1 | -1 |

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left[27,1+0,1243 \ (m'_w \ / \ m'_0) - 0,000113 \ (m'_w \ / \ m'_0)^2 \right] dB$$

mit: m'w: die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte

flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m²

 m'_0 : 1 kg/ m^2

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.



Anlage 5

Information für den Bauherren

| Bestätigung der ausführenden Firma |
|------------------------------------|
|------------------------------------|

| Bestati | gung der austunrenden Firma: |
|---------|---|
| a) | Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch: |
| b) | Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.84-963 Ausgeführtes System: |
| c) | Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch: (Name, Anschrift) |
| | Das System wurde zusätzlich befestigt mit: |
| d) | Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses) |
| e) | Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch: |
| f) | Die Eingangkontrolle der Bestandteile wurde vorgenommen. Alle Bestandteile entsprachen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-963 |